



Vereinsatzung

gültig ab 1.7.1982
mit Änderungen 19.4.1993 und 14.4.2003 und 16.04.2007 und
16.04.2019 und 23.09.2021 und 26.04.2023

**Turn- und Sportclub Wellingsbüttel von 1937 e. V.
22391 Hamburg**

Geschäftsstelle:

Waldingstr. 91, 22391 Hamburg
Auf dem Sportplatz „Am Pfeilshof“ hinter der Irena-Sendler-Schule

Tel. 640 11 14 - Fax: 640 82 82 – info@tscwelle.de

Vereinsatzung

| | |
|--------------|--|
| Paragraph 1 | Gründung, Name und Sitz |
| Paragraph 2 | Zweck und Ziel |
| Paragraph 3 | Mitgliedschaft |
| Paragraph 4 | Aufnahme |
| Paragraph 5 | Aufnahmegebühr und Beiträge |
| Paragraph 6 | Erlöschen der Mitgliedschaft |
| Paragraph 7 | Austritt |
| Paragraph 8 | Ausschluss |
| Paragraph 9 | Vereinsorgane |
| Paragraph 10 | Hauptversammlung |
| Paragraph 11 | Vorstand |
| Paragraph 12 | Aufgaben des Vorstandes |
| Paragraph 13 | Erweiterter Vorstand |
| Paragraph 14 | Schiedsgericht |
| Paragraph 15 | Kassenprüfer |
| Paragraph 16 | Haftung |
| Paragraph 17 | Satzungsänderung und Auflösung des Vereins |

§ 1

Gründung, Name und Sitz

(1) Der Verein ist im Mai 1937 in Hamburg gegründet worden und führt ab Mai 1982 den Namen **Turn- und Sportclub Wellingsbüttel von 1937 e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nummer 4467 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport Bund e.V., Hamburg. Die Farben sind schwarz - weiß - grün.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die seinen Mitgliedern ermöglichte Ausübung aller vom Verein angebotenen Sportarten. Die Verwirklichung erfolgt durch das Angebot von Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb sowie der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erbringen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der am Turn- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen oder ihn fördern will.

(2) Kein Mitglied darf wegen seiner Herkunft, seines Glaubens oder seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Erwachsene,
- d) fördernde Mitglieder, die auf die Teilnahme am Sportbetrieb verzichten,
- e) Ehrenmitglieder.

(4) Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder ohne Beitragspflicht. Sie werden auf Antrag einer Abteilung vom Vorstand ernannt.

(5) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen sind Vorstands- und Ausschusssitzungen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Die Einrichtungen und Geräte des Vereins stehen jedem Mitglied im Rahmen des Übungsbetriebes zur Verfügung.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über die Abteilung durch die Geschäftsstelle des Vereins.

(2) Mit Abgabe eines unterschriebenen Aufnahmeantrages ist der Antragsteller vorläufig aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme wird endgültig, wenn innerhalb eines Monats kein Einspruch eingelegt wurde und die Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle erfolgt ist. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

(3) In der Aufnahmebestätigung wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er die Satzung des Vereins mit der Aufnahme anerkennt und auf Anforderung ausgehändigt erhält.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2) Die monatlichen Beiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag der Beitragsgruppen, dem Sportartenzuschlag und dem Häufigkeitszuschlag zusammen. Die Beiträge sollen die Kosten decken. Bei den Zuschlägen für einzelne Sportarten werden unter anderem Kosten für teurere Trainer und Wettkämpfe, Vergütungen für betreuende Ärzte und Verbandsbeiträge berücksichtigt. Wer - außer in einer Wettkampfsportart - an mehr als einem wöchentlichen Übungstermin teilnimmt, zahlt für jeden zusätzlichen Übungstermin den Häufigkeitszuschlag. Nimmt jemand an einem zusätzlichen Übungstermin in einer zuschlagpflichtigen Sportart teil, so hat er außer dem Häufigkeitszuschlag den entsprechenden Sportartenzuschlag zu zahlen.

(3) Der Vorstand schlägt die Höhe der Grundbeiträge vor, für Kinder und Jugendliche auf Vorschlag des Jugendleiters. Der Vorstand ist ermächtigt, Beitragszuschläge zu ändern und für neue Sportarten festzusetzen, soweit das erforderlich ist.

(4) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen. Zur Durchführung des Einzugsverfahrens sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(5) Der Vorstand ist befugt, in Sonder- und Härtefällen Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen und von der Einzugsermächtigung freizustellen.

(6) Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Die Mahngebühr beträgt 2,50 Euro. Das säumige Mitglied trägt darüberhinausgehende Einziehungskosten.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7

Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

(2) Die Freigabe eines Sportlers erfolgt nach Erfüllung seiner Beitragspflicht und nach Abgabe aller dem Verein gehörenden, im Besitz des Mitgliedes befindlichen Gegenstände.

§ 8

Ausschluss

(1) Ausschlussgründe sind:

1. Verstoß gegen die Vereinssatzung,
2. vereinsschädigendes Verhalten,
3. Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb von drei Monaten nach der zweiten schriftlichen Mahnung.

(2) Der Ausschluss kann auf einen Zeitraum oder auf eine Sportart begrenzt werden. Er erfolgt in der Regel durch die Abteilungsleitung und ist dem Vorstand sofort zu melden. Er kann auch direkt durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

(3) Bei Ausschluss durch die Abteilung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb eines weiteren Monats das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Funktionen und Rechte des Mitglieds im Verein. Es hat alle dem Verein gehörenden Gegenstände umgehend abzuliefern.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Abteilungen,
5. das Schiedsgericht.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie findet jährlich im Zeitraum März/April statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit dem Hinweis darauf, dass die formulierten Anträge bei der Geschäftsstelle eingesehen oder angefordert werden können.

Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch in Textform durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Hauptversammlung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, sofern es drei Monate im Verein und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zum 31. Januar bei der Geschäftsstelle Anträge zur Hauptversammlung stellen.

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Vor Beginn der Versammlung ist die Zahl der Anwesenden und die Stimmberechtigung festzustellen.

(5) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der auf Verlangen auszuhändigenden Niederschrift über die vorangegangene Hauptversammlung,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- f) Festsetzung der Grundbeiträge gemäß § 5,
- g) Beschlussfassung über die Jugendordnung,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Hauptversammlung.

(6) Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder sie schriftlich beantragen und ihren Antrag begründen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mit den formulierten Anträgen vier Wochen vor dem Termin gemäß Abs.1 bekannt zu geben.

(7) Über jede Hauptversammlung wird eine Niederschrift geführt, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergibt und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen,

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem 1. Beisitzer,
- e) dem 2. Beisitzer,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem Jugendleiter.

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters wie folgt von der Hauptversammlung gewählt: in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der 1. Beisitzer und der Schriftführer; in Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 2. Beisitzer und der Schatzmeister. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung in den Jahren mit gerader Jahreszahl von der Jugendversammlung gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, das unbesetzte Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

(4) Der Verein wird in allen Belangen durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gegenüber Dritten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät, beschließt und erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder die Hauptversammlung anderen Vereinsgremien übertragen werden.

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten sind (§ 11 Abs. 4 am Ende). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit (§ 10 Abs.4), bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(3) Der Vorstand richtet für bestimmte Sportarten Abteilungen ein, die einen Abteilungsleiter wählen. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann der Vorstand einen Abteilungsleiter einsetzen.

(4) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen. Diese sind dem Vorstand rechtzeitig zu melden und haben auf Einspruch des Vorstandes zu unterbleiben.

(5) Für die Bearbeitung von besonderen Vereins- und Abteilungsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Er bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

(6) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Abteilungen und Ausschüsse innerhalb von vier Wochen mit aufschiebender Wirkung Einspruch erheben, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder dem Vereinswohl zuwiderlaufen.

§ 13

Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) in besonderen Fällen hinzugezogenen weiteren Personen.

(2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen und hat beratende Funktion. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (§ 10 Abs.4).

§ 14

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht wird aus fünf Mitgliedern gebildet. Sie sollen aus fünf verschiedenen Abteilungen kommen und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

(2) Das Schiedsgericht wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt. Es entscheidet über den Einspruch eines Vereinsmitgliedes gegen seinen Ausschluss sowie über sonstige Streitigkeiten, in denen es angerufen wird. Das Schiedsgericht kann auf Wiedergutmachungsmaßnahmen oder auf Ausschluss (§ 8) erkennen.

(3) Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden und tritt unverzüglich nach seiner Anrufung zusammen. Es entscheidet in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit (§10 Abs.4).

§ 15

Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins überwachen und jährlich mindestens einmal prüfen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet weder für Diebstähle noch für Unfälle innerhalb und außerhalb seines Sportbetriebes. Vereinsmitglieder und Veranstaltungsteilnehmer genießen jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der vorhandenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung, Namensänderung oder Fusion mit einem anderen Verein ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. In beiden Fällen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Neinstimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund zu (oder im Falle derer Auflösung an die Nachfolgeorganisation), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Hamburger Sportjugend zu verwenden hat.

Diese Neufassung wurde auf der Hauptversammlung am 1. März 1982 beschlossen.

Die Änderung wurde auf der Hauptversammlung am 19. April 1993 beschlossen.

Die Änderungen wurden auf der Hauptversammlung am 14. April 2003 beschlossen und treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Änderungen wurden auf der Hauptversammlung am 16. April 2007 beschlossen und treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Änderungen wurden auf der Hauptversammlung am 16. April 2019 beschlossen und treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Änderungen wurden auf der Hauptversammlung am 23. September 2021 beschlossen und treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderung wurde auf der Hauptversammlung am 26. April 2023 und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Hamburg, 26. April 2023

.....
1. Vorsitzender

.....
Schatzmeister